

Satzung

des

Schützenvereins zu Rheda e.V. von 1833



Stand: 17.04.2026

Beschlossen am: 17.04.2026

Hinweis zur sprachlichen Gleichbehandlung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung überwiegend die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 28. April 1833 gegründet und führt den Namen "Schützenverein zu Rheda e.V. von 1833". Er hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Hauptzwecke des Vereins sind:

- a) das Traditionsbewusstsein zu wecken und zu fördern und überliefertes Brauchtum zu erhalten,
- b) die Förderung des Amateurschießsports und seine Durchführung nach einheitlichen Richtlinien,
- c) die Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Mitgliedschaft und Mitarbeit in örtlichen, regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden,
- b) die Durchführung von sportlichen Wettbewerben für Vereinsmitglieder und gleichartige Vereine,
- c) die Teilnahme an Wettbewerben gleichartiger Verein und Verbände,
- d) die Ausbildung von Mitgliedern zu Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern,
- e) die Anpachtung, Erwerb oder Errichtung von Sportanlagen und Wettkampfstätten,
- f) die Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen,
- g) die Durchführung eines Schützenfestes zur Ermittlung des besten Schützen,
- h) die Durchführung von Vogelschießen und ähnlichen Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist zur Vornahme aller Handlungen berechtigt, die dem Zweck des Vereins förderlich und dienlich sind. Das Zusammengehörigkeitsgefühl sowie die Eintracht in der Bevölkerung des Ortsteils Rheda der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu festigen und zu fördern und den Zusammenhalt der Vereinsmitglieder zu erhalten, sind weitere Anliegen des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei einer Ablehnung ist er zur Angabe von Gründen für die Ablehnung nicht verpflichtet.

Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder digital beantragt werden.

Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Vereinsordnung sowie das jeweils gültige Schutzkonzept und den Ehrenkodex einzuhalten.

Die Kommunikation kann auch elektronisch erfolgen, dazu stellt das Mitglied zur Organisation die notwendigen persönlichen Daten zur Verfügung.

Hierzu gehören neben dem vollständigen Namen, dem Geburtsdatum und der postalischen Anschrift auch die (Mobil)Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse.

Das Mitglied ist zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft angehalten. Es muss den Beitrag auch für das Aufnahmejahr voll entrichten.

Es hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres uneingeschränktes aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder mit vollendetem 75. Lebensjahr und 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft werden Ehrenmitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus sonstigen Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung zum Jahresende an den Vorstand und wird mit Zugang wirksam. Für jedes angefangene Jahr ist noch der volle Beitrag zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch 2/3-Beschluss des geschäftsführenden Vorstands und ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt vor,

a), wenn ein Mitglied sich durch sein Verhalten in Widerspruch zum Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung setzt und gegen den Vereinszweck verstößt,

b), wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, automatisch zu Ende des Jahres, für das der Beitrag fehlt. Eine erfolglose Abbuchung gilt als Aufforderung.

In diesem Falle ist eine schriftliche Benachrichtigung ohne Angabe von Gründen ausreichend.

Gegen einen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch erheben. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb dieser

Frist beim Vorstand eingehen. Über den Einspruch entscheidet sodann der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle erworbenen Rechte innerhalb des Vereins.

§ 5 Beiträge

Zur Verwirklichung der Vereinsziele entrichtet jedes Mitglied einen Jahresbeitrag, fällig und zahlbar im ersten Quartal eines jeden Jahres. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Abstufungen in der Beitragszahlung bei z.B. Arbeitslosigkeit, Bedürftigkeit, für Jugendliche, Bundeswehrsoldaten und Zivildienst-leistende, Rentner, Ehrenmitglieder oder bei Mehrpersonenmitgliedschaft aus einer Familie können vom geschäftsführenden Vorstand (GV) festgelegt werden. Die Zahlung der Beiträge kann bar, per Überweisung, Lastschrift oder über andere elektronische Zahlungswege erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand (GV).

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, hierzu gehört auch die Einladung per Fax, E-Mail oder vergleichbare direkte Kommunikationswege.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Versammlung hört den Bericht des Vorstandes über alle wichtigen Ereignisse seit der letzten Zusammenkunft und über zukünftige Vorhaben. Die Mitglieder nehmen den Bericht der Kassenprüfer zur Kenntnis und entscheiden über die Entlastung. Die Versammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, beschließt über vorgelegte Anträge, die, sofern sie nicht vom Vorstand kommen, diesem mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form zugeleitet werden müssen, entscheidet über Grundstücksgeschäfte und Darlehensaufnahme und setzt den Mitgliedsbeitrag fest.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, sofern in dieser Satzung oder im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) keine andere Regelung getroffen ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet über einen Antrag mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist die Mindest-teilnahme von 50 Prozent der Mitglieder vorgeschrieben, die den Beschluss mit ¾-Mehrheit fassen muss. Stimmengleichheit gilt bei allen Abstimmungen als Ablehnung.

Eine Mitgliederversammlung kann (z.B. im Hinblick auf Untersagungen von persönlichen Zusammenkünften) auch virtuell stattfinden bzw. zusätzlich zur persönlichen Zusammenkunft auch online übertragen werden. Dies findet in einem geeigneten Online-Raum mit vorheriger Mitteilung notwendiger Zugangsdaten gegenüber den Mitgliedern statt. Die Teilnahme ist nur unter Verwendung des Klarnamens gestattet.

§ 7 a Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Schützen im Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Bei der Vertretung nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter alleinvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Aus dem Kreis des ersten Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden wird der Oberst ebenfalls für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand ist zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte berechtigt, soweit sich nicht aus § 7 Abs. 4 die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ergibt. Vorratsbeschluss ist möglich.

Der geschäftsführende Vorstand ernennt die Offiziere, die Fahnen Träger, die Unteroffiziere mit und ohne Portepee, sonstige Funktionsträger und verleiht Orden, Ehrenauszeichnungen und Ehrenmitgliedschaften.

Den Gruppenunteroffizier wählt die jeweilige Gruppe selbst.

Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und beruft sie ein. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zur Prüfung und Entlastung vorzulegen, Kassenbestände und Vermögenswerte ordnungsgemäß zu verwalten und zu verwahren und das Verzeichnis der Mitglieder auf dem neuesten Stand zu halten.

Beschlüsse des Vorstandes sind nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand kann und soll zu seinen Sitzungen Mitglieder mit besonderem Aufgabenbereich (Schiesswart, Adjutanten, Organisatoren, Pressewart, KpChefs, KpFw usw.) beratend hinzuziehen. Sitzungen des Vorstandes können auch digital durchgeführt werden. Aufgabenbereiche, Ernennungen und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes können durch eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung geregelt werden. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen keiner Satzungsänderung.

Die Kompaniefeldwebel laden alle Gruppenführer zu mindestens einer Unteroffiziersversammlung pro Jahr ein.

§ 9 Protokolle und Anwesenheitslisten

Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Die Protokolle müssen mindestens enthalten:

- Ort und Datum der Sitzung,
- die Namen des Sitzungsleiters und des Protokollführers,
- die Anzahl der anwesenden Mitglieder (bei Mitgliederversammlungen),
- die gefassten Beschlüsse im Wortlaut,
- das jeweilige Abstimmungsergebnis.

Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Verlesung des Protokolls in der folgenden Sitzung ist nicht erforderlich. Das Protokoll wird den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht. Die Genehmigung erfolgt in der darauffolgenden Sitzung.

Zu Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Diese ist Bestandteil der Versammlungsunterlagen und wird gemeinsam mit dem Protokoll archiviert. Die Protokolle und Anwesenheitslisten sind ordnungsgemäß aufzubewahren.

Eine digitale Archivierung ist zulässig.

Außerdem sind Anwesenheitslisten zu führen, die bei der Mitgliederversammlung von den Teilnehmern eigenhändig unterschrieben werden müssen.

§ 10 Uniformen, Anzugsordnung

Auf dem jährlich stattfindenden Schützenfest, welches normalerweise drei Tage dauert und im Monat Juni am Wochenende mit dem zweiten Samstag gefeiert wird, sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, treten die Mitglieder am zweiten und dritten Schützenfesttag in ihren traditionellen Schützenuniformen bei ihrer Gruppe und in der Kompanie an.

Das Tragen der Uniform kann auch bei anderen Gelegenheiten durch den Vorstand angeordnet bzw. genehmigt werden.

Die Anzugsordnung besagt:

Offiziere: schwarzer Frack, weiße Hose, weißes Frackhemd, weiße Frackweste, weiße Fliege, schwarze Socken, schwarze Schuhe, schwarzer Zylinder mit breitem weiß-roten Band, weißer Gürtel, weiß-rote Schärpe über der rechten Schulter, Degen mit Portepée, weiße Handschuhe, eine weiße und rote Nelke am linken Revers.

Feldwebel: schwarzer Cut, weiße Hose, weißes Hemd, weiße Fliege, schwarze Socken, schwarze Schuhe, schwarzer Zylinder mit breitem weiß-roten Band, Dienstgradabzeichen auf beiden Schultern, Degen mit Portepée, weiße Handschuhe, eine weiße und rote Nelke am linken Revers.

Fahnenträger: Anzug entsprechend ihrem Dienstgrad, weiß-rote Schärpe und weiße Handschuhe.

Unteroffiziere und Mannschaften: schwarze Jacke, weiße Hose, weißes Hemd, weiße Fliege, schwarze Socken, schwarze Schuhe, schwarzer Zylinder mit weiß-roten Band (bei Uffz in breiter Ausführung), Dienstgradabzeichen der Uffz auf beiden Schultern, der Mannschaften am unteren Ärmel linksseitig. Alle tragen ein Holzgewehr.

Alle Schützen ohne Ausnahme tragen das Vereinsabzeichen am linken Ärmel zwischen Ellenbogen und Schulter.

Weibliche Mitglieder können die weißen Hosen gegen einen weißen Rock tauschen, aber nur gruppeneinheitlich. Ihnen ist das Tragen von Schiffchen statt des Zylinders gestattet. Sie tragen keine Waffen.

Die in Uniform auftretenden Schützen haben die ihrem Dienstgrad entsprechende Uniform zu tragen. Sollten sie an zwei aufeinanderfolgenden

Schützenfesten nicht die erforderliche Uniform tragen, müssen sie vom Vorstand degradiert werden. Ausnahmen aus wichtigem Grund sind zulässig.

§ 11 Schützenfeste, Vogelschießen

Das Schützenfest wird jährlich gefeiert. Es findet an dem Wochenende statt, an welchem der zweite Samstag des Monats Juni liegt. Für Terminänderungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Das Fest dauert drei Tage. Am zweiten und dritten Tage holt eine Kompanie das Königspaar nebst Thronfolge ab und bringt es zur Residenz. Von dort findet ein Festumzug durch Rhedas Straßen zum Festplatz statt.

Am zweiten Tag wird nach dem Umzug auf die Scheibe zur Ermittlung des neuen Schützenkönigs/Kaisers bzw. Schützenkönigin/Kaiserin geschossen. Die höchste Ringzahl entscheidet. Der Sieger trägt die Königskette, erhält einen Erinnerungsorden und erwählt seine(n) Mitregenten(in).

Am dritten Tag finden Vogelschießen aller uniformierten Mitglieder statt. Die Reihenfolge des Schießens wird ausgelost. Diejenigen Schützen, die Krone, Zepter, Reichsapfel und Anker abschießen, erhalten eine Belohnung. Derjenige, welcher das letzte Stück des Holzvogels schießt, ist Vogelkönig. Die Entscheidung hierüber liegt bei der leitenden Schießaufsicht. Der Vogelkönig trägt eine Kette und wird dem Thron vorgestellt. Eine einmalige Belohnung steht ihm zu.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheda-Wiedenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Sonstiges

Der Verein kann eine Jugendabteilung mit eigenem Statut gründen. Diese Statuten müssen sich im Rahmen dieser Satzung bewegen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Jugendversammlungen können auch digital stattfinden und werden nur von den Mitgliedern der Jugendabteilung bestimmt. Näheres regelt die Jugendabteilung in eigener Regie.

Der Vorsitzende dieser Jugendabteilung gilt als Mitglied mit besonderem Aufgabenbereich.

§ 14 Schutzkonzept und Ehrenkodex

1. Der Verein verpflichtet sich zur Umsetzung eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention und Intervention gegen Gewalt, Machtmissbrauch, Diskriminierung und sonstige Grenzverletzungen im Rahmen

der Vereinstätigkeit.

2. Ergänzend gilt ein Ehrenkodex, der die Werte, Pflichten und Verhaltensstandards aller Vereinsmitglieder, Organmitglieder, Übungsleiter und sonstigen für den Verein handelnden Personen festlegt.
3. Das Schutzkonzept und der Ehrenkodex sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung und für alle in Absatz 2 genannten Personen verbindlich.
4. Verstöße gegen das Schutzkonzept oder den Ehrenkodex stellen einen Verstoß gegen die Satzung dar und können vereinsrechtliche Maßnahmen gemäß den Ordnungs- und Sanktionsregelungen nach sich ziehen. Zu den möglichen Maßnahmen zählen: mündliche oder schriftliche Verwarnungen, temporäre Ausschlüsse von Vereinsveranstaltungen, Ausschluss aus Gremien, zeitlich befristete oder dauerhafte Suspendierung der Mitgliedschaft, bis hin zum Ausschluss gemäß §4 dieser Satzung“.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Implementierung, Überwachung, regelmäßige Überprüfung und fortlaufende Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und des Ehrenkodexes.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2026 angenommen und für verbindlich erklärt. Sie löst die bisher bestehende Satzung ab.